

8.	01/420	Prüf- und überwachungspflichtige Geräte der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin; Einstellung eines hauptamtlichen Gerätewartes	FB 1 z.K. FB 0 z.K.
----	--------	---	--------------------------------

Zunächst wurde von der Verwaltung eine Berichtigung der Ausführungen auf Seite 30 der Einladung (Buchstabe c, 2. Abs.) dahingehend vorgenommen, daß ein Ausscheiden der Gerätewarte mit Vollendung der 63. Lebensjahres nur für künftige Fälle Geltung haben soll. Hiervon ausgenommen sind zwei Altfälle, bei denen die Verwaltung ein Verbleiben der Gerätewarte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugesagt hatte.

Zu Beginn der Beratung dieses Tagesordnungspunktes führte die Verwaltung aus, daß aus Rechtsgründen einschl. der Verringerung von Haftungsrisiken die Personalkapazität im Bereich der Gerätewarte deutlich erhöht werden müsse, um den gesetzlich aufgegebenen Prüf- und Überwachungspflichten und der aus Rechtsgründen ebenfalls zwingend erforderlichen zeitnahen einheitlichen Dokumentation dieser Tätigkeiten zu genügen.

Im übrigen wurde seitens der Verwaltung die Auffassung vertreten, daß ehrenamtliche für die Allgemeintheit tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die zu jeder Tageszeit teilweise unter erschwerten Witterungsbedingungen und bei hohen körperlichen und sonstigen Anforderungen im Rahmen ihrer Einsatzfähigkeiten sich darauf verlassen können müssen, daß Fahrzeuge und Gerätschaften nur in technisch einwandfreiem Zustand, d. h. ordnungsgemäß gewartet und regelmäßig überprüft, zum Einsatz kommen. Dies ergibt sich auch aus der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn, die auch zwingend dazu führen muß, daß die mit der Leitung von Einsätzen betrauten Personen der Freiwilligen Feuerwehr soweit wie möglich von Haftungsrisiken freigestellt werden. Im übrigen verwies die Verwaltung auf die umfangreiche Vorlage, in der neben Ausführungen zum Istzustand und zur Rechtslage auch Angaben über Prüfverfahren und die zur Prüfung kommenden Gerätschaften gemacht wurden.

Im Verlaufe der anschließenden Diskussion wurden zunächst eine Reihe von Verständnisfragen verschiedener Ausschußmitglieder beantwortet.

Auf Befragen erklärte der Stadtbrandmeister, daß er in Schreiben vom 28.08.1998 und vom 18.07.2001 die Verwaltung auf die vorhandenen Mängel im Bereich der Geräteüberwachung und -prüfung entsprechend hingewiesen und um Abhilfe gebeten hat. Dies sei insbesondere aus haftungsrechtlichen Gründen erfolgt. Daraufhin hat die Verwaltung den sich aus der Vorlage beinhalteten Lösungsvorschlag mit dem Ziel der Einstellung eines hauptamtlichen Gerätewartes erarbeitet.

Auf Befragen erklärte die Verwaltung, daß sie Ausführungen der Berufsfeuerwehr der Stadt Düsseldorf, die sich aktuell mit der Gesamtthematik befaßt hat, als Grundlage für ihre Überlegungen genommen hat.

Zur Rechtsfrage, ob aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Regelungen die Einstellung eines hauptamtlichen Gerätewartes zwingend erforderlich sei, wurde

erklärt, daß sich dies auf die Aufgabenstellung an sich beziehe.

Auf die Frage, ob durch die Einstellung eines hauptamtlichen Gerätewartes nicht eine neue Hierarchieebene gegenüber den vorhandenen ehrenamtlich tätigen Gerätewarten geschaffen wird, führte die Verwaltung aus, daß nach ihrer Vorstellung die einzustellende hauptamtliche Kraft mit den vorhandenen ehrenamtlichen Gerätewarten auf gleicher Ebene zusammenarbeiten soll und hierbei eine Unterstellung der vorhandenen ehrenamtlichen Gerätewarte nicht vorgesehen ist.

Zur Frage des Anforderungsprofils teilte die Verwaltung mit, daß die Besetzung der einzurichtenden Stelle eines hauptamtlichen Gerätewartes im Rahmen einer internen Ausschreibung begrenzt auf Sankt Augustin durchgeführt werden soll. Hierbei soll der künftige Stelleninhaber Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin sein sowie über die notwendigen Qualifikationen zur Durchführung der rechtlich notwendigen Geräteprüfungen verfügen bzw. bereit sein, evtl. fehlende Kenntnisse in entsprechenden Lehrgängen zu erwerben. Die zur Durchführung des Verfahrens notwendige Stellenbeschreibung einschl. der Darstellung des persönlichen und sachlichen Anforderungsprofils könne vor entsprechender Veranlassung dem Ausschuß zur Kenntnis gebracht werden. Im übrigen ist nach Entscheidung des Fachausschusses die Beteiligung des Personalausschusses im Rahmen der üblichen Einstellungsverfahren vorgesehen.

Auf mehrfaches Befragen wurde seitens der Verwaltung nochmals erklärt, daß besonders dem Bereich einer zeitnahen einheitlichen Dokumentation eine hohe Bedeutung in rechtlicher Hinsicht zukommt und alle Daten der vorhandenen ehrenamtlichen Gerätewarte und der neu einzustellenden Kraft ständig aktuell vorgehalten und im Rahmen der ständigen Beschaffungen fortgeschrieben werden müssen.

Im übrigen war es Auffassung der Verwaltung, daß die Entscheidung in dieser Frage im Interesse der Freiwilligen Feuerwehr auf eine möglichst breite Basis gestellt wird. Sollte daher noch Klärungsbedarf zu einzelnen Fragen bestehen, würden die gewünschten Unterlagen bis zur nächsten Sitzung vorgelegt.

Nach weiterer Diskussion, insbesondere zur Frage der Aufgabenwahrnehmung durch einen hauptamtlichen Gerätewart unterbreitete die CDU-Fraktion den nachstehenden Beschlußvorschlag:

Zu Punkt 1 des Beschlußvorschlages:

Der Verwaltungsvorschlag bleibt bestehen.

Zu Punkt 2 des Beschlußvorschlages:

Die Ausweisung einer Stelle zur Einstellung eines hauptamtlichen Gerätewartes wird nach Prüfung zu Punkt 3 für erforderlich gehalten, wenn der notwendige Sicherheitsstandard nicht durch die ehrenamtlichen Gerätewarte sichergestellt werden kann.

Zu Punkt 3 des Beschlußvorschlages:

Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig bis zur nächsten Sitzung sicherzustellen, daß

- a) im Vorfeld die Einheitsführer der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin über das geplante Verfahren, insbesondere über die konkreten Haftungsrisiken der Beteiligten zu informieren sind,
- b) eine Arbeitsplatzbeschreibung einschl. der persönlichen und fachlichen Anforderungen vorzulegen und das beabsichtigte Einstellungsverfahren der internen Ausschreibung zu erläutern,
- c) die Zusammenarbeit der vorhandenen Gerätewarte mit dem hauptamtlichen Gerätewart allen Beteiligten zu erläutern und bezüglich der Abgrenzung zu präzisieren,
- d) eine Inventarisierung aller prüf- und überwachungspflichtige Geräte und Anlagen vorzunehmen,
- e) zu prüfen, ob der notwendige Sicherheitsstandard durch Ehrenamtliche sichergestellt werden kann.

Zu Punkt 4 des Beschlußvorschlages:

Die Einrichtung einer Stelle für einen hauptamtlichen Gerätewart ist im Rahmen der insgesamt im Stellenplan 2002 eingerichteten Stellen auszuweisen.

Nach weiterer Diskussion wurde über den o. a. Beschlußvorschlag der CDU-Fraktion abgestimmt.

einstimmig
01 Enthaltungen